Gemäß § 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg am 29.10.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Dillenburg

§ 1 Gebührenbefreiung

Die Nutzung von Sammlungen und Archivalien des Stadtarchivs Dillenburg zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, des heimatkundlichen und ortgeschichtlichen Arbeitens, der historischen Bildung, für die Presse und im Zuge der Amtshilfe ist grundsätzlich frei. Bei aufwändigeren Reproduktionsaufträgen behält sich das Stadtarchiv vor, Gebühren zu erheben.

§ 2 Gebührentatbestände

(1) Für die Bereitstellung und Nutzung von Sammlungen und Archivalien des Stadtarchivs Dillenburg zu geschäftlichen, gewerblichen und privaten Zwecken (z. B. der Familienforschung) sowie für die Anfertigung von Reproduktionen fallen Gebühren an.

(2) Unbeschadet der zu entrichtenden Gebühren nach dieser Gebührenordnung hat der Nutzer dem Stadtarchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.

(3 Die aufgeführten Gebühren unterliegen gemäß § 2b Abs. 2 UStG nicht der Umsatzbesteuerung

1. Allgemeine Gebühren

1.1.	Schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien	kostenfrei
1.2.	Schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien nach Zeitaufwand, je angefangene ½ Stunde	30,00 Euro
1.3.	Anfertigung von Abschriften aus Archivgut (Transkriptionen) nach Zeitaufwand, je angefangene ½ Stunde	50,00 Euro
	Auf die Erbringung von Transkriptionsleistungen besteht kein Anspruch.	
1.4.	Nutzung von Archivalien im Nutzungsraum	
	- je angefangene Stunde	20,00 Euro
	- pro Tag	50,00 Euro

1.5.	Beglaubigungen	
	- Je Urkunde (eine Seite)	12,00 Euro
	- Bei Urkunden, die aus mehr als zwei Seiten bestehen, zusätzlich je weitere Seite	5,00 Euro

Die Beglaubigung von Personenstandsurkunden zu Rentenzwecken ist gebührenfrei.

2. Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen

2.1.	Grundgebühr je Auftrag	7,50 Euro
2.2.	Analoge Fotokopien	
	- DIN A 4	1,00 Euro
	- DIN A 3	1,50 Euro
	- Pauschale „Geburtstagszeitung": Kopie, Ausdruck in DIN A 3 und Heftung einer historischen Tageszeitungsausgabe vor 2005	30,00 Euro
	- Versand (Porto)	2,75 Euro
2.3.	Digitale Reproduktionen	
	- mit eigener Technik	kostenfrei
	- Scan pro Seite	1,00 Euro
	- Ausdruck von digitalen Reproduktionen, je Blatt	1,00 Euro
	- Versand per Mail oder Upload in eine Cloud	2,50 Euro

Nutzungs- und Verwertungsrechte an Archivalien, die noch urheberrechtlichem Schutz unterliegen, sind von den Nutzenden selbst einzuholen.

§ 3 Sonstige Auslagen

Die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken und die damit verbundenen Transportkosten sowie die zu erbringenden Versicherungsnachweise werden im Einzelfall durch Abschluss eines Leihvertrages geregelt.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind Nutzende, die gemäß § 6 der Archivsatzung der Oranienstadt Dillenburg einen Nutzerantrag stellen oder eine Anfrage an das Stadtarchiv Dillenburg richten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung werden 14 Tage nach Anforderung fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 14.05.2023 ihre Gültigkeit.

Dillenburg, 30. Oktober 2026

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg

Friedrich Dehmer
Bürgermeister

Veröffentlicht im Dillenburger Wochenblatt am 07.11.2026